



NEWSLETTER Nr. 1/2016 zum Weinbezeichnungsrecht

der GEWA Etiketten GmbH und des
Schutzverband Deutscher Wein e. V.

GEWA Etiketten GmbH
Schultheiß-Kollei-Str. 25
55411 Bingen
fon +49 6721 406-0
fax +49 6721 9406-00
info@gewa-etiketten.de
www.gewa-etiketten.de

1. Nährwertdeklaration nicht bei Wein, wohl aber bei Traubensaft

Ab dem 13. Dezember 2016 ist bei allen Lebensmitteln die Nährwertdeklaration verpflichtend vorgeschrieben. Sie umfasst – bezogen auf 100 Gramm oder 100 Milliliter – Angaben zum Brennwert, dem Gehalt an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz.

Alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent sind ausgenommen. Dazu gehören Wein, Perlwein, Sekt, Federweißer, weinhaltige/aromatisierte Getränke (z. B. Glühwein und Weincocktails), weinähnliche Getränke und daraus hergestellte schäumende Getränke (z. B. Obstwein wie Apfel- oder Birnenwein, Beeren-Schaumwein)

Traubensaft unterliegt, anders als Wein, dem Lebensmittelrecht. Für Traubensaft ist ab dem **13. Dezember 2016** die Nährwertdeklaration verpflichtend vorgeschrieben.

Über **Einzelheiten der Nährwertdeklaration** sowie über Ausnahmen und Befreiungen von der Nährwertdeklaration informiert unser **besonderes Informationsblatt**, welches diesem Newsletter beigelegt ist.

2. Schriftgrößen in der Etikettierung

Grundsätzlich müssen die für die Pflichtangaben verwendeten Kleinbuchstaben ohne Oberlänge, wie z. B. beim „x“, bei den gängigen Flaschenformen eine Schriftgröße von mindestens 1,2 mm haben. Auch wenn eine Pflichtangabe nur in Großbuchstaben erfolgt, bezieht sich die Mindestgröße von 1,2 mm auf das kleine „x“ der jeweils verwendeten Schriftart.

Diese Schriftgröße gilt auch bei folgenden Pflichtangaben: Allergenkennzeichnung, Los-Kennzeichnung, „...mit zugesetzter Kohlensäure“ (bei Schaumwein bzw. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure), Angabe von Rebsorten, Weißherbst, Angabe des Bereichs, bei alkoholfreiem Wein, alkoholreduziertem Wein, schäumendes Getränk aus alkoholfreiem Wein, schäumendes Getränk aus alkoholreduziertem Wein.

Die vorgeschriebene **Mindestschriftgröße bei Alkoholgehaltangabe** und **Nennvolumenangabe** gelten wie bisher je nach Größe des Behältnisses (siehe GEWA Kurzinformation Weinrecht Nr. 29, Rand-Nr. 107).

3. Weißherbst: 100-Prozent-Regelung beachten

„Weißherbst“ muss „aus einer einzigen Rebsorte“ hergestellt sein. Aufgrund verfeinerter Weinanalytik können Farbstoffe von Hybridsorten (z. B. Regent) im „Portugieser Weißherbst“ festgestellt und beanstandet werden. Solche Rebsorten müssen vor der Portugieser-Lese herausgelesen werden.

4. Exogene Kohlensäure bei Perlwein

Die Zuhilfenahme von technischer Kohlensäure ist mit dem EG-Recht vereinbar, da exogene Kohlensäure im Rahmen der oenologischen Verfahren bei allen Weinarten zugelassen ist.

5. Deutsche Weinlagen digital abrufbar

Das Deutsche Weininstitut hat mit Unterstützung der zuständigen Landesämter einen digitalen Weinatlas entwickelt, der auf der Homepage des DWI: www.deutscheweine.de genutzt werden kann. Dort können die Weineinzellagen von zehn deutschen Weinanbaugebieten in einer Landkarte parzellengenau eingesehen werden. Eine Suchfunktion ermöglicht es, einzelne Weinlagenamen mit der zugehörigen Gemeinde und Großlage zu finden.

6. Mostgewichtssenkung bei Dornfelder

Das Weinbaumministerium in Rheinland-Pfalz hat das Mindestmostgewicht für Qualitätswein der Rebsorte Dornfelder (nur) für Weine des Jahrgangs 2016 von 68 Grad Oechsle auf 65 Grad Oechsle herabgesetzt.

7. Niedersachsen wird Weinanbaugebiet

Die zuständige Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung genehmigte zehn Antragstellern aus Niedersachsen insgesamt 7,6 Hektar für Rebplantagen. Die Weine können unter der Bezeichnung „Deutscher Wein“ vermarktet werden. Die Angaben *Qualitätswein oder Landwein sind nicht zulässig*.

8. Online Streitbeilegungsplattform

Seit dem 09. Januar 2016 müssen Online-Händler einen Link zu einer Online-Streitbeilegungs-Plattform für ihre Kunden zugänglich machen und zwar getrennt platziert von den Rubriken AGB und Impressum OS_Plattform:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

9. Bei alkoholfreiem und alkoholreduziertem Wein keine Herkunftsangabe zulässig

Seit dem 12. Januar 2016 ist bei *alkoholfreiem* bzw. *alkoholreduziertem Wein* sowie bei *schäumenden Getränken aus alkoholfreiem bzw. alkoholreduziertem Wein* als Hinweis auf die Herkunft des zu ihrer Herstellung verwendeten Qualitäts- oder Prädikatsweins die Angabe des bestimmten Anbaugebietes bzw. Landweingebietes nicht mehr zulässig. Übergangsweise durfte bis 31. Juli 2016 noch die Kennzeichnung erfolgen, danach dürfen dermaßen bezeichnete Erzeugnisse bis zum Aufbrauch der Bestände in den Verkehr gebracht werden.

Eine einzige Rebsorte kann weiterhin angegeben werden, sofern diese die Art des genannten Getränkes bestimmt.

10. Sekt darf nicht als „bekömmlich“ beworben werden

Nach Ansicht des LG Frankfurt/Oder (Urteil vom 27. 08. 2015 -31 O 35/15) ist die Werbeaussage *„Hochwertiger Weingutssekt zeichnet sich durch Persönlichkeit, Geschmack und Bekömmlichkeit aus“* unzulässig, weil sie gegen die Health-Claims-Verordnung verstößt. Das gelte auch für Hinweise auf die Bekömmlichkeit auf der Sektflasche.

11. Definition „Vegetarisch“ und „Vegan“

Die 12. Verbraucherschutzministerkonferenz empfiehlt folgende Definitionen „vegetarisch“ und „vegan“:

1. *„Vegan“ sind Lebensmittel, die keine Erzeugnisse tierischen Ursprungs sind und bei denen auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen keine Zutaten, Verarbeitungshilfsstoffe etc., die tierischen Ursprungs sind, in verarbeiteter oder unverarbeiteter Form zugesetzt oder verwendet werden. Dazu zählen bei den Zutaten Zusatzstoffe, Trägerstoffe, Aromen und Enzyme, bei den Verarbeitungshilfsstoffen auch Nicht-Lebensmittelzusatzstoffe, die auf dieselbe Weise und zu demselben Zweck wie Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden.*
2. *„Vegetarisch“ sind Lebensmittel, welche die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen, bei deren Produktion jedoch abweichend davon*
 - Milch
 - Kolostrum
 - Farmgeflügelier
 - Bienenhonig
 - Bienenwachs
 - Propolis oder
 - Wollfett/Lanolin aus von lebenden Schafen gewonnener Wolle (oder deren Bestandteile oder daraus gewonnenen Erzeugnisse) zugesetzt oder verwendet worden sein können.
3. Einer Auslobung als „vegan“ oder „vegetarisch“ stehen unbeabsichtigte Einträge von Erzeugnissen, die nicht den jeweiligen Anforderungen des Absatzes 1 oder 2 entsprechen, nicht entgegen, wenn und soweit diese auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen trotz geeigneter Vorkehrungen bei Einhaltung der guten Herstellungspraxis technisch unvermeidbar sind.
4. Die Absätze 1 – 3 gelten entsprechend, wenn für Lebensmittel Informationen verwendet werden, die aus Verbrauchersicht gleichbedeutend mit „vegan“ oder „vegetarisch“ sind.

Laut Mitteilung des Bundesverbandes der Deutschen Weinkellereien e. V. werden die nationalen Lebensmittelüberwachungen diese Definition ihren Kontrollen zugrunde legen. Die Angaben „vegetarisch“ bzw. „vegan“ sind nach unserer Meinung auch in der Etikettierung von Wein als sog. beschreibende Angaben zulässig, wenn sie dieser Definition entsprechen.

Bei unserer Darstellung handelt es sich um sorgsam geprüfte Rechtsmeinungen, für deren Richtigkeit wir aber keine Gewähr leisten können.